

## Statuten Quartierverein Kursaal 2018

1. Unter dem Namen „Quartierverein Kursaal Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.
2. Der Verein bezweckt, die Wohnqualität im Kursaal - Quartier zu verbessern, die Schaffung familienfreundlicher Wohnungen zu fördern, das Quartierbild zu erhalten, durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung den quartierfremden Verkehr fernzuhalten und alle damit zusammenhängenden Schritte zu unternehmen. Der Wirkungsbereich des Vereins orientiert sich am Umfeld von Wohnung, Schule, Kindergarten, Kultur und Einkauf seiner Mitglieder. Der Verein fördert ein lebendiges Quartier und organisiert Veranstaltungen für Jung und Alt, bei denen sich die QuartierbewohnerInnen näher kommen und die eine Verbundenheit mit dem Quartier erzeugen. Der Verein unterhält zu diesem Zweck u.a. die beiden Begegnungszonen in der Greyerz- und der Wyttenbachstrasse und deren Möblierung mit Spielgeräten.

Der Verein setzt sich weiter zum Ziel, dass die stadtbernerischen Bestimmungen betreffend Planen und Bauen eingehalten werden, insbesondere Bauordnung, Bauklassenplan und Nutzungszonenplan.

Der Verein ist politisch neutral, kann aber zur Erreichung seiner Ziele mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten. Er unterstützt insbesondere diejenigen Vereine, die in anderen Wohnquartieren eine ähnliche Zielsetzung verfolgen. Er vertritt die Anliegen der BewohnerInnen des Kursaalquartiers gegenüber der Stadt Bern, insbesondere im Dialog Nordquartier.

3. Mitglieder des Vereins können Haushaltungen und Einzelpersonen sein, welche die Statuten anerkennen und im Kursaal-Quartier wohnhaft sind oder zu diesem und zu den Zielen des Vereins eine enge Bindung besitzen. Die Aufnahme erfolgt durch einfache Beitrittserklärung.

Mitglieder, welche fortgesetzt gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

4. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann ausserdem die Ernennung von Rechnungsrevisoren beschliessen.
5. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstands
- die Änderung der Statuten
- die Genehmigung von Rechnung und Budget
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserdem kann 1/5 der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.

6. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, d.h. mindestens 1 Jahr.

Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Sitzungen des Vorstandes finden so oft statt, als es die Geschäftslast erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst.

7. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 30CHF. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
8. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen dem Dialog Nordquartier oder einer anderen Quartierorganisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.08.2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18.03.2013.

Der Vorstand:

Françoise Horle, Iva Laszlo, Vladimir Riecicky, Shirin Schewe,  
Petra Siebert, Andrea Wagner, Chantal Wyssmüller